

## NIEDERSCHRIFT

### **über die 20. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Beelen am 22. Juni 2017 im Ausschusszimmer (Erdgeschoss) des Rathauses**

---

Unter dem Vorsitz von Rm Joachim Hassa sind anwesend:

- a) als stimmberechtigte Mitglieder  
Rm Michael Brandes ab 18.30 Uhr  
Rm Monika Dahlhaus  
Rm Manfred Göhring  
Rm Maik Uekötter als Vertreter für Rm Wolfgang Heuer  
Rm Claus Ströker als Vertreter für Rm Heinz Kampher  
Rm Carsten Brinkkemper als Vertreter für Rm Karl-Heinz Vögeler
  
- b) als sachkundige Bürger  
SB Michael Papenbrock  
SB Michael Venne
  
- c) als geladene Gäste  
zu TOP I/2: Herr Überwasser, Ingenieurbüro Frilling und Rolfs GmbH, Vechta  
zu TOP I/3: Herr Flick, Ingenieurgemeinschaft Flick, Ibbenbüren  
zu TOP I/4 und I/5: Frau Dinter, Planungsbüro Tischmann und Schrooten
  
- d) von der Verwaltung  
BM'in Kammann  
Herr Middendorf  
Herr Kosmann  
Frau Schmidt, zugleich als Schriftführerin

**Beginn: 18.00 Uhr**

**Ende: 20.05 Uhr**

---

Anmerkung: Die Anlagen 2 und 3 zu TOP I/4 entsprechen unverändert den Anlagen zu der Sitzungsvorlage Nr. 52/2017. Auf nochmaligen Versand wird daher aus Kostengründen verzichtet.

**Tagesordnung**

<u>TOP</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
<b>I.</b>	<b><u>ÖFFENTLICHE SITZUNG</u></b>	
1.	EINWOHNERFRAGESTUNDE	4
	1. Asbestmaterialien an der Von-Galen Schule	4
2.	Endausbau der Von-Galen-Straße und der Straße Gaffelstadt hier: Vorstellung der Planung	4 - 5
3.	Maßnahme im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hier: Beseitigung des Sohlabsturzes Axtbach/Neumühlenstraße Vorstellung der Planung	6
4.	18. Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Großer Garten IV“ der Gemeinde Beelen hier:	7-8
	1. Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB	
	2. Feststellungsbeschluss über die 18. Änderung des Flächennutzungs- planes der Gemeinde Beelen	
	3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
5.	Satzung der Gemeinde Beelen über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Ortsmitte Süd – neu“	8-9
6.	Bauantrag zum Neubau eines Altenteilerwohnhauses mit Doppelgarage im Bereich Pohlstadt hier: Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 86 Absatz 5 BauO NRW i. V. m. § 36 Absatz 1 BauGB	9-10
7.	Förderprogramm "Gute Schule 2020" hier: Vorstellung der geplanten Maßnahmen	10
8.	Bekanntgabe von Einvernehmensentscheidungen nach § 36 BauGB	10-11
9.	Bericht der Bürgermeisterin	11
	1. Errichtung eines Kunstrasenplatzes	11
	2. Wasserschaden in der Grundschulturnhalle sowie im Keller der Grundschule der OGS	11
	3. Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW	11
	4. Richtfest und Auftaktveranstaltung Ideenwerkstatt Lebenstraum e.V.	12
	5. Sondersitzung des Rates	12
	Anfragen von Ausschussmitgliedern	12
	1. Plakatierung in Beelen	12



Ausschussvorsitzender Rm Hassa eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass gegen die fristgemäße Sitzungseinberufung vom 12.06.2017 mit Tagesordnung keine Einwendungen erhoben werden und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gegeben ist. Wortbeiträge zur Sitzungsniederschrift vom 27.04.2017 ergeben sich nicht.

Sodann wird die Tagesordnung wie folgt erledigt:

## **I. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

### **1. EINWOHNERFRAGESTUNDE**

---

#### **1. Asbestmaterialien an der Von-Galen Schule**

Herr Thomas Neukötter beruft sich auf eine vorherige Anfrage zu der Angelegenheit. Er fragt an, wie die Ergebnisse des Gutachtens lauten und wer das Gutachten erstellt hat. Weiterhin möchte er wissen, von welchen Bauzeiten man ausgehe. Es seien Faserplatten an den Ortgängen sowie an der Traufe angebracht. Er bittet um Auskunft, um welche Platten es sich handelt.

Herr Middendorf erläutert, dass man derzeit davon ausgeht, dass keine asbesthaltigen Materialien verwendet wurden. Ein Gutachten i.e.S. sei nicht erstellt. Der Bauzeitrahmen sei von 1982 bis 1983. Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung wird die Angelegenheit weiter geprüft.

Herr Neukötter teilt mit, dass Faserplatten erst ab dem Jahr 1985 verbindlich asbestfrei sind.

Ausschussvorsitzender Rm Hassa erläutert, dass von dem Platten keine Gefahr ausgeht, sofern hier nicht mit gearbeitet wird und diese noch nach den gültigen Richtlinien zugelassen sind.

Herr Kosmann ergänzt, dass die Außenhaut nicht angefasst wird.

### **2. Endausbau der Von-Galen-Straße und der Straße Gaffelstadt hier: Vorstellung der Planung**

---

SV 59/2017

Ausschussvorsitzender Rm Hassa begrüßt Herrn Überwasser vom Ingenieurbüro Friling und Rolf.

Herr Überwasser stellt zunächst den geplanten Ausbau in der Straße Gaffelstadt vor. Es wird von einer Ausbaubreite von 5,50 Meter ausgegangen. Die vorhandene bituminöse Straße wird aufgefräst. Der Unterbau kann ggfs. tlw. wiedergenutzt werden. Aus Gründen des entstehenden Lärms wird die Straße nicht gepflastert, sondern asphaltiert. Eine 30 Km/H-Zone wird auf dem Teilstück der Straße Gaffelstadt festgelegt.

Sodann lässt Ausschussvorsitzender Rm Hassa zu der Vorstellung des geplanten Endausbaus Fragen zu.

Ausschussvorsitzender Rm Hassa fragt an, ob man auf dem Teilstück nicht Barrieren zur Geschwindigkeitsreduzierung einbauen sollte, insbesondere in dem Kreuzungsbe- reich Gaffelstadt und dem Wirtschaftsweg zum Neumühlenstadion.

Laut Herrn Überwasser sei dies grundsätzlich denkbar. Herr Überwasser empfiehlt ein Baumtor. Von einer Aufpflasterung wird aus Gründen des Geräuschpegels abgeraten.

Zudem möchte Rm Hassa wissen, ob es nicht sinnvoll ist, Stellplätze in der Straße einzuplanen.

Anhand des Ausbauquerschnittes macht Herr Überwasser deutlich, dass keine Stellplätze geplant sind. Ein Rundbord sowie eine Rasengitterplatte seien geplant. In einer 30 Km/H-Zone ist eine Ausweisung von Stellplätzen nicht erforderlich.

Sodann stellt Herr Überwasser die Planung zur Von-Galen-Straße vor. Herr Überwasser teilt mit, dass der Ausbau in der Straße wie in der bestehenden Kolpingstraße und Albert-Schweitzer-Straße erfolgen soll. Hier besteht eine Ausbaubreite von 6,50 Meter, die ausgepflastert wird.

Auf Anfrage von Rm Uekötter teilt Herr Überwasser mit, dass in der Von-Galen-Straße eine 7 Km/H-Zone entsteht.

In der Regel sind meistens die Anlieger selbst diejenigen, die die Geschwindigkeit nicht einhalten. Die Leute, die sich nicht auskennen, müssen sich umschaun. Auf Grund der Wechselwirkung zwischen den Stellplätzen, den bestehenden Zufahrten sowie den Pflanzbeeten rät Herr Überwasser von weiteren baulichen Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit ab.

Zum Schluss stellt Herr Überwasser den Ausbau der Fuß- und Radwege vor. Diese sollen mit Betonsteinpflaster ausgeführt werden.

Auf Anfrage von Rm Ströker wie die Wegeführung sowie die Ausführung des nördlich gelegenen Fuß- und Radweges sein könnte, teilt Herr Überwasser mit, dass dieser auf Grund der „geringen“ Breite ebenfalls gepflastert werden sollte.

So dann diskutieren die Ausschussmitglieder über die Wegeführung des nördlich gelegenen Fuß- und Radweges. Man ist sich einig, dass der Weg bis zur Grundstücksgrenze gepflastert wird und im Anschluss eine Befestigung im Schotter erfolgen sollte. Der Weg sollte nach Möglichkeit über das Flurstück 496 (Wald) führen, so dass eine Anbindung an der Neumühlenstraße erfolgen kann.

BM'in Kammann verweist, dass in dem Bereich eine Aufforstung sowie die Errichtung des Lärmschutzwalles erfolgen soll.

Sodann lässt Ausschussvorsitzender Rm Hassa über folgenden Beschluss abstimmen.

#### **Beschluss:**

Die Straßen Gaffelstadt und Von-Galen-Straße sind entsprechend der vom Ingenieurbüro Frilling & Rolfs, Vechta, vorgestellten Planung unter Berücksichtigung und Prüfungen folgender Ergänzungen

- Erstellung eines Baumtores im nördlichen Bereich des Teilstückes der Straße Gaffelstadt
- Verkehrsberuhigende Maßnahmen auf der Straße Gaffelstadt sowie
- die vorläufige Anbindung des Fuß- und Radweges

endauszubauen. Die Anregungen der Anlieger bei der Anliegerversammlung sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

**Abstimmungsergebnis:**

**- einstimmig -  
ohne Mitwirkung von Rm Brandes**

**3. Maßnahme im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)  
hier: Beseitigung des Sohlabsturzes Axtbach/Neumühlenstraße  
Vorstellung der Planung**

---

SV 62/2017

Sodann begrüßt Ausschussvorsitzender Rm Hassa Herrn Flick von der Ingenieurgesellschaft Flick.

Anhand einer Power Point Präsentation, die dem Protokoll als Anlage beigelegt ist, stellt Herr Flick die Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Axtbaches und Verbesserung der Morphologie vor.

Sodann geht Herr Flick auf die Ausgangssituation ein. Es sei eine Länge von rund 320 Meter betroffen und ein Planungsraum von 104 Km<sup>2</sup>. Der Umsetzungsfahrplan sieht den Ursprung im Zeitraum von 2019 -2027 vor. Es soll Totholz belassen bzw. eingebracht werden sowie der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Sohl-/Uferstrukturen und von lebensraumtypischer (Ufer-) Vegetation gefördert werden. Laut Herrn Flick stellt die Brücke an der Neumühlenstraße eine große Herausforderung dar. Hier wäre die Schwelle mit einer Tiefe von 1,10 Meter zu entfernen. Eine Berücksichtigung der nördlich gelegenen Fläche steht in keinem Verhältnis, da hier ansonsten die Allee durchbrochen werden müsste. Auf dem südlich gelegenen Grundstück ist eine Fläche von 3.000 bis 4.000 m<sup>2</sup> aus denkmalschutzrechtlichen Gründen freigegeben. Auf dem Grundstück befindet sich das Bodendenkmal „ehemaliger Schultenhof“.

Seitens der Mitglieder findet die Planung auf positive Resonanz.

Seitens Herrn Venne wird angefragt, inwieweit der Fuß- und Radweg für die Umsetzung der Maßnahme benötigt wird, da dieser ja saniert werden soll.

Der Fuß- und Radweg wird nicht in Anspruch genommen. Am Uferrand wird eine Baustraße gebaut. Weiterhin fragt SB Venne an, inwieweit ein Zugriff auf das südlich gelegene Grundstück besteht.

BM'in Kammann teilt mit, dass sie weitere Gespräche mit dem Eigentümer führen wird, sofern der Ausschuss der vorgestellten Planung zustimmt.

SB Papenbrock verweist darauf, dass die Ausführung der Fundamente unbedingt abzuklären sei.

Auf Anfrage von Ausschussvorsitzender Rm Hassa teilt Herr Flick mit, dass man von ungefähren Kosten in Höhe von 165.000 € ausgeht. Zusätzliche Kosten entstehen für Planungskosten, Kosten für die Anfertigung von Gutachten (Bodenuntersuchung) bzw. Überprüfung der Statik.

**Beschluss:**

Der vorgestellten Planung zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit des Axtbaches im Bereich zwischen der Unterführung der B 64 und der Neumühlenstraße wird grundsätzlich zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, das Antragsverfahren voranzutreiben.

**Abstimmungsergebnis:**

**- einstimmig -**

**4. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Großer Garten IV“ der Gemeinde Beelen hier:**

- 1. Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB**
- 2. Feststellungsbeschluss über die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beelen**
- 3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

---

SV 52/2017

Nunmehr begrüßt Ausschussvorsitzender Rm Hassa Frau Dinter vom Planungsbüro Tischmann und Schrooten.

Frau Dinter stellt kurz noch einmal die Planungsziele sowie den Bebauungsplan dar. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen. Der Einwander befürchtet, dass mehr Anlieferverkehr und Lärm durch die Markterweiterung erfolgt und teilt Anlieferzeiten in der Nachtzeit und an Feiertagen mit. Frau Dinter erläutert kurz die schalltechnischen Rahmenbedingungen. Unter anderem ist die Anlieferung auf die Tagzeit sowie die Öffnungszeiten von 6.30 Uhr bis 21.30 Uhr beschränkt. Die Kühlanlagen der Lkw laufen auf dem Betriebsgelände im Elektrobetrieb für 15 Minuten je Tag außerhalb der Ruhezeiten. Die Rahmenbedingungen sind im Bebauungsplan festgesetzt und sind ebenfalls auf der Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Die mitgeteilten Anlieferzeiten werden an den Vorhabenträger sowie an den Kreis Warendorf weitergeleitet. Die jetzige Betriebszeit ist von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr genehmigt, so dass die mitgeteilten Anlieferzeiten nicht rechtmäßig sind.

Die Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung führen zu keinen Änderungen der Bauleitpläne und wurden bereits zur Offenlage berücksichtigt.

Sodann lässt Rm Hassa über die Beschlüsse aus der Anlage 1 sowie der Planentscheidung, den Satzungsbeschluss und den Feststellungsbeschluss abstimmen.

1. Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB

**Beschluss:**

Der Rat beschließt, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Großer Garten IV“, wie in der Anlage angeführt, zu werten.

Bezüglich der zu den Stellungnahmen gefassten Einzelbeschlüsse wird auf die Anlage 1 verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

**- einstimmig -**

## 2. Feststellungsbeschluss über die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beelen

### **Beschluss:**

Der Rat hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt. Es wird auf die Einzelbeschlüsse (Anlage 1) verwiesen.

Der Rat beschließt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beelen bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2). Die Begründung nebst Umweltbericht zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 3) wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**- einstimmig -**

## 3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

### **Beschluss:**

Der Rat hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt. Es wird auf die Einzelbeschlüsse (Anlage 1) verwiesen.

Der Rat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Großer Garten IV“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Text (Anlage 2) als Satzung gemäß § 10 BauGB und stimmt der Begründung nebst Umweltbericht (Anlage 3) zu.

Der Satzungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Großer Garten IV“ ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**- einstimmig -**

## 5. **Satzung der Gemeinde Beelen über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Ortsmitte Süd – neu“**

-----  
SV 49/2017

Ausschussvorsitzender Rm Hassa erläutert kurz die Notwendigkeit der Verlängerung der Veränderungssperre.

Auf Anfrage von Rm Hassa wie häufig die Veränderungssperre verlängert werden kann, erläutert Frau Dinter, dass diese zweimal verlängert werden kann. Eine zweite Verlängerung ist jedoch nur möglich, wenn besondere Umstände gegeben sind. Inwiefern hier besondere Umstände vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen.

Frau Schmidt ergänzt, dass man hofft, dass das Bauleitplanverfahren im nächsten Jahr zum Abschluss gebracht wird.



Grundsätzlich können von der Veränderungssperre vom Kreis Warendorf im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmeentscheidungen getroffen werden. In 2015 sind zwei Bauvorhaben beantragt worden, die im Geltungsbereich der Veränderungssperre lagen und wofür eine Ausnahmeentscheidung erteilt worden ist. Sechs Bauvorhaben waren es in 2016. Für vier Bauanträge sind hier ebenfalls Ausnahmeentscheidungen getroffen. Zwei Bauvorhaben betrafen die Errichtung von Werbeanlagen.

Sodann lässt Ausschussvorsitzender Rm Hassa über folgenden Beschluss abstimmen.

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die anliegende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Ortsmitte Süd – neu“.

**Abstimmungsergebnis:**

**- einstimmig –**

**6. Bauantrag zum Neubau eines Altenteilerwohnhauses mit Doppelgarage im Bereich Pohlstadt  
hier: Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 86 Absatz 5 BauO NRW i. V. m. § 36 Absatz 1 BauGB**

-----  
SV 54/2017

Frau Schmidt erläutert, dass der Verwaltung ein Bauantrag zur Einvernehmensentscheidung vorliegt. Der Bauherr beabsichtigt ein Altenteilerwohnhaus mit Doppelgarage auf dem Flurstück Gemarkung Beelen, Flur 23, Flurstück 97 zu errichten. Laut Betriebsbeschreibung soll dies für den landwirtschaftlichen Betrieb auf den Flurstücken 9 und 16 errichtet werden.

Das Grundstück liegt grundsätzlich im Außenbereich und die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB. Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist auf jeden Fall gegeben. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Bauvorhaben dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen muss. Gemäß Rechtsprechung dient ein Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn ein vernünftiger Landwirt unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs dieses Vorhaben mit etwa gleichen Verwendungszweck errichten würde.

Nach der jetzigen Aktenlage handelt es sich definitiv „nur“ um eine Hofstelle. Dem Bauherr gehört ebenfalls das südlich gelegene Grundstück, Westkirchener Straße 20, sowie die Flurstücke 96 und 97. Auf dem Grundstück Westkirchener Straße 20 ist in 2001 eine Lager- und Gerätehalle unter der Bedingung genehmigt, dass diese dem Betrieb der Hofstelle auf den Flurstücken 9 und 16 dient. Weiterhin befindet sich auf dem Flurstück ein Wohnhaus. Auf den Flurstücken 96 und 97 ist ein Sauenstall und eine Lagerhalle genehmigt worden. Die räumliche Zuordnung zu der „ursprünglichen“ Hofstelle ist nicht gegeben. Die Voraussetzung der dienenden Funktion ist hier nicht gegeben und das Einvernehmen ist nicht zu erteilen. Sofern die Gemeinde nicht reagiert, gilt dass das Einvernehmen hergestellt ist.

Es entsteht eine Diskussion über die Notwendigkeit eines weiteren Wohnhauses für die Familie des Bauherrn sowie die planungsrechtlichen Vorschriften.

Grundsätzlich stehen die Ausschussmitglieder dem Vorhaben positiv gegenüber und wollen den Beschluss über die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nicht fassen.

Auf Anfrage von Rm Uekötter teilt Frau Schmidt mit, dass gestern ein Gespräch mit dem Bauherrn auf Grund der heutigen Sitzung stattgefunden hat. Vorgespräche hat es zwischen dem Bauherrn, dem Kreis Warendorf sowie der Gemeinde Beelen nicht gegeben. Es wird dringend empfohlen, entsprechende Gespräche mit den Behörden zu führen, um die planungsrechtliche Situation zu besprechen.

Das Grundstück grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pohlstadt/Tich 4/4a“. Das Wohnhaus wäre als neuer Immissionspunkt zu berücksichtigen und hätte Einschränkungen für Neuansiedlungen von Betrieben und die Weiterentwicklung von vorhandenen Betrieben würde eingeschränkt werden.

Sodann lässt Ausschussvorsitzender Rm Hassa über folgenden Beschluss abstimmen.

**Beschluss:**

Die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen wird nicht getroffen und wird zurückgestellt.

**Abstimmungsergebnis:** **- einstimmig -**

**7. Förderprogramm "Gute Schule 2020"  
hier: Vorstellung der geplanten Maßnahmen**

-----  
SV 63/2017

Frau Dahlhaus fragt an, welche Kosten in dem Betrag von 6.000 € für den Einbau von elektrischen Tafeln enthalten sind und wie der Differenzbetrag in Höhe von 16.000 € bezahlt werden soll.

Herr Middendorf erläutert, dass in den Kosten keine Folgekosten enthalten sind. Bei den Kosten i. H. v. 6.000 € handelt es sich „lediglich“ um die Kosten für die Anschaffung und macht deutlich, dass es sich hierbei nur um Vorschläge handelt, die sowohl von den politischen Gremien sowie von der Schule weiter beraten werden müssen. Der Ausschuss begrüßt die Vorstellung der geplanten Maßnahmen und stimmt ihnen insoweit zu.

**8. Bekanntgabe von Einvernehmensentscheidungen nach § 36 BauGB**

-----  
SV 53/2017

Gemäß Nr. 4.2 der Zuständigkeitsregelung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin der Gemeinde Beelen vom 22.05.2001 werden dem Ausschuss die erteilten Einvernehmen zu Bauvorhaben gemäß § 36 Absatz 1 BauGB bekannt gegeben.

In der Zeit vom 04.04.2017 bis zum 04.06.2017 wurde zu folgenden Bauvorhaben das Einvernehmen erteilt:

**Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB**

Lfd. Nr.	Bauvorhaben	Ortslage
1	Neubau einer Strohlagerhalle	Ostenfelder Straße 51
2	Neubau Jungviehstall (136 Fresser) mit Festmistlager und Gülleabfüllplatz und einer Garage sowie Erweiterung der befestigten Hoffläche	Ostenfelder Straße 51

3	Voranfrage: Neubau einer Halle als Stall für 4 schottische Hochlandrinder und als Lager für Strohballen	Greffener Straße 23
4	Erweiterung eines Mehrfamilienhauses; hier: Errichtung einer Terrassenüberdachung	Letter Straße 20
5	Abweichung gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 08.10.2010 – Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle; 1. Verlängerung der Baugenehmigung vom 18.02.2014	Plaskoart 5

Der Bau- und Planungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

## 9. Bericht der Bürgermeisterin

---

### 1. Errichtung eines Kunstrasenplatzes

BM'in Kammann berichtet, dass seit heute eine Voraberschätzung zum Lärmschutz vorliegt. Demnach können alle Spielfelder aus Gründen des Lärmschutzes genutzt werden. Das Gutachten soll nunmehr in Kürze vorliegen. Sodann wird mit dem Büro Brinkmann und Deppen die weitere Vorgehensweise besprochen.

Ausschussvorsitzender Rm Hassa bittet darum, dass in der nächsten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses das „Gesamtkonzept“ zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes durch das Büro sowie dem Sportverein vorgestellt wird, damit zum Zeitpunkt der anstehenden Haushaltsplanberatungen sämtliche Informationen vorliegen.

### 2. Wasserschaden in der Grundschulturnhalle sowie im Keller der Grundschule der OGS

BM'in Kammann berichtet, dass es in der Umkleidekabine in der Grundschulturnhalle einen Rohrbruch gegeben hat. Der Schaden beläuft sich auf 9.700 € und wird von der Versicherung übernommen. Frau Kammann appelliert jedoch, dass man sich mittelfristig um eine Sanierung der Umkleiden in der Grundschulturnhalle Gedanken machen muss.

Auf Grund einer defekten Hebeanlage im Keller der OGS in der Grundschule ist es zu einem weiteren Wasserschaden gekommen. Dieser Schaden wird ebenfalls durch die Versicherung getragen.

### 3. Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW

#### 3.1. Lichtzeichenanlage zwischen Beelen und Warendorf

Aufgrund der nicht optimalen Schaltung bei den Lichtzeichenanlagen wurde seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW eine Nachjustierung zugesichert.

#### 3.2 L 831 Richtung Greffen

Nachdem die Baumaßnahme durch den Abwasserbetrieb TEO AöR abgeschlossen ist, soll nunmehr die Straße (L 831) bis an die Gemeindegrenze nach Greffen saniert werden. Mit dem Baubeginn soll bereits im September diesen Jahres angefangen werden.

#### 3.3 L 831 Richtung Westkirchen

Hier wird seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW für eine Sanierung keine Notwendigkeit gesehen. Die Verkehrssicherungspflicht sei nach wie vor gegeben.

#### 4. Richtfest und Auftaktveranstaltung Ideenwerkstatt Lebenstraum e.V.

BM'in Kammann verweist auf zwei Termine in der nächsten Woche.

Am Dienstag, 27.06.2017 findet ab 17.00 Uhr das Richtfest der neuen Mensa statt. Am Mittwoch, 28.06.2017 findet im Anschluss des Kultur- und Sozialausschusses um 19.30 Uhr die Auftaktveranstaltung Ideenwerkstatt Lebenstraum e.V. statt. Sie bittet um rege Teilnahme.

#### 5. Sondersitzung des Rates

Um verschiedene Gewerke für den Umbau der Von-Galen-Schule für Grundschulzwecke beauftragen zu können, soll eine Sondersitzung des Rates am Donnerstag, 20.07.2017 stattfinden.

Auf Grund der Auftragssumme für ein Gewerk ist eine Beschlussfassung durch den Rat erforderlich. Die Beauftragung einiger anderer Gewerke könnte durch den Bau- und Planungsausschuss erfolgen. Es ist beabsichtigt, dass „nur“ eine Sondersitzung erfolgen soll und Gebrauch von dem Rückholrecht gemacht werden soll.

Sie bittet um Reservierung des Termins, da sich dieser in den Sommerferien befindet.

#### Anfragen von Ausschussmitgliedern

##### 1. Plakatierung in Beelen

Frau Dahlhaus macht darauf aufmerksam, dass für das Puppentheater massiv Werbung gemacht wurde und die Plakate für die Kirmes überklebt worden seien.

BM'in Kammann erläutert, dass dies ebenfalls festgestellt wurde. Seitens des Ordnungsamtes können die Plakate auf Grund der „Eigentumsverhältnisse“ nicht ohne weiteres entfernt werden. Hier könne man „nur“ auf Grund einer Ersatzvorname tätig werden. Auf die entsprechende Art der Plakatierung wurde durch die Verwaltung hingewiesen.

Grundsätzlich wurden über der Firma keine Bedenken geäußert, so dass man der Durchführung des Puppentheaters zugestimmt hatte.